

b), c)
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kreisstelle Mettmann
Tersteegenstraße 3, 40474 Düsseldorf (Besucheranschrift)
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf (Postanschrift)

Wahlkreis: Stadt Remscheid

a), b), c)
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kreisstelle Remscheid
Burger Straße 211, 42859 Remscheid

Wahlkreis: Stadt Solingen

a), b), c)
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kreisstelle Solingen
Peter-Knecht-Straße 4, 42651 Solingen

Wahlkreis: Stadt Wuppertal

a), b), c)
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kreisstelle Wuppertal
Carnaper Straße 75, 42283 Wuppertal

Wahlkreis: Stadt Duisburg

a), b), c)
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kreisstelle Duisburg
Friedrich-Wilhelm-Straße 96, 47051 Duisburg

Wahlkreis: Kreis Kleve

a), b), c)
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kreisstelle Kleve
Tichelweg 5, 47574 Goch

Wahlkreis: Kreis Wesel

a), b), c)
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kreisstelle Wesel
Haagstraße 8, 47441 Moers

Wahlkreis: Stadt Krefeld

a), b), c)
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kreisstelle Krefeld
Petersstraße 120 (Behnisch-Haus), 47798 Krefeld

Wahlkreis: Stadt Mönchengladbach

a), b), c)
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kreisstelle Mönchengladbach
Ludwig-Weber-Straße 15, 41061 Mönchengladbach

Wahlkreis: Kreis Viersen

a), b), c)
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kreisstelle Viersen
Ludwig-Weber-Straße 15, 41061 Mönchengladbach

Wahlkreis: Stadt Essen

a), b), c)
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kreisstelle Essen
Lindenallee 29 – 41, 45127 Essen

Wahlkreis: Stadt Oberhausen

a), b), c)
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kreisstelle Oberhausen
Lindenallee 29 – 41, 45127 Essen

Wahlkreis: Stadt Mülheim

a), b), c)
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kreisstelle Mülheim
Lindenallee 29 – 41, 45127 Essen

gez. Dr. Johannes Becker
Landeswahlleiter

Ergänzungsvertrag

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand

- im Folgenden KV Nordrhein genannt -

und

der **Stadt Essen**

zu dem Rahmenvertrag vom 05.09.1996 auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30.06.1993, zuletzt geändert durch

Art. 3 G v. 23.12.2014, des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) und des Vierten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 29. November 1994

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen im Maskulin stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter. Die Bezeichnung „Vertragsarzt“ bezieht sich auf alle Leistungserbringer im Sinne dieses Vertrages.

Die Vertragspartner dieses Ergänzungsvertrages haben sich verständigt, den Rahmenvertrag vom 05.09.1996 zu ändern bzw. zu ergänzen. Im Einzelnen haben sie dazu die nachfolgenden Bestimmungen getroffen. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

1. § 2 wird um folgende Textpassagen ergänzt:

Angestellte Ärzte eines Krankenhauses und nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte können auf Antrag an diesem Ergänzungsvertrag teilnehmen, wenn sie sich nach Anlage 1, die in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrages ist, gegenüber der KV Nordrhein schriftlich verpflichtet haben, die Bestimmungen dieses Vertrages anzuerkennen und einzuhalten. Auf Antrag können auch zugelassene Krankenhäuser an diesem Ergänzungsvertrag teilnehmen, sofern sie sich nach Anlage 1, die in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Vertrages ist, gegenüber der KV Nordrhein schriftlich verpflichtet haben, die Bestimmungen dieses Vertrages anzuerkennen und einzuhalten. Bei Vorliegen der Teilnahmevoraussetzung kann die KV Nordrhein eine Genehmigung zur Abrechnung von Leistungen nach diesem Vertrag erteilen, soweit und solange dies nach Einschätzung der KV Nordrhein erforderlich ist.

Die zuvor genannten Krankenhausärzte und nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte reichen im Rahmen ihrer Quartalsabrechnung zudem die Erklärung gemäß Anlage 2, die in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrages ist, bei der KV Nordrhein ein. Mit dieser Erklärung bestätigt der Arzt, dass die abgerechneten Leistungen persönlich von ihm erbracht worden sind sowie dass die Abrechnung sachlich und rechnerisch richtig ist und fordert gleichzeitig Vergütungen entsprechend diesem Ergänzungsvertrag bei der KV Nordrhein an.

2. § 3 Abs. 5 wird um folgenden Satz ergänzt:

Für die Verordnung von Arzneimitteln gelten die gesetzlichen Vorschriften, die für die vertragsärztliche Versorgung gelten. Grundsätzlich sind nur Generika zu verordnen. Originalpräparate dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen verordnet werden. Die Verordnung von Arzneimitteln hat unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Versorgung unter

Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse zu erfolgen.

Die Verordnung von Arznei- und Verbandsmitteln erfolgt auf dem Vordruck „blaues Privat Rezept“ durch Krankenhausärzte und nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, wenn durch den Kostenträger nichts anderes bestimmt wird.

Die Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln erfolgt auf den vereinbarten Vordrucken für die vertragsärztliche Versorgung.

3. § 3 Abs. 7 wird wie folgt ergänzt:

Abweichend von den zuvor genannten Regelungen erfolgt der Bezug des Sprechstundenbedarfs von Krankenhausärzten und nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten auf dem Vordruck „blaues Privat Rezept“.

Die Verordnung der benötigten Impfstoffe durch sämtliche teilnahmeberechtigten Ärzte soll als Sammelverordnung gemäß § 2 Abs. 2 Arzneimittelverschreibungsverordnung – AMVV – erfolgen. Das Rezept wird durch den verordnenden Arzt bei einer Apotheke eingereicht. Auf dem Rezept ist der Kostenträger Stadt Essen Asylbewerber, Kostenträgernummer 31804, zu vermerken. Gleichzeitig sind die Felder „gebührenfrei“ und „Impfstoffe“ zu kennzeichnen. Die Abrechnung der Impfstoffe und Materialien des Sprechstundenbedarfs erfolgt über die Apotheke mit dem Kostenträger. Impfstoffe können auf die zuvor beschriebene Weise auch von niedergelassenen Vertragsärzten bezogen werden. Diese verwenden dafür anstelle des „blauen Privat Rezepts“ das Muster 16 (Rezept).

4. § 8 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Bezirk der KV Nordrhein können diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung gemäß Anlage 3, die in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrages ist, gegenüber der KV Nordrhein beitreten. Durch den Beitritt werden die Vertragsinhalte sowie das Verfahren zur Rechnungslegung anerkannt.

5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Vertrag tritt zum 01.11.2015 in Kraft und ergänzt den bisherigen Rahmenvertrag vom 05.09.1996 auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30.06.1993, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 23.12.2014, des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) und des Vierten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 29.11.1994.

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Be-

Amtliche Bekanntmachungen

stimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, den 22.12.2015

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Peter Potthoff, Mag. iur.
Vorsitzender

Bernhard Brautmeier
Stellvertretender Vorsitzender

Stadt Essen

Hartmut Peltz
Fachbereichsleiter

Anlage 1

Teilnahmeantrag für nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte der KV Nordrhein

KV Nordrhein
Bezirksstelle Düsseldorf
- Abteilung Qualitätssicherung -
40182 Düsseldorf
Fax: 0211 5970 8574

Titel	Vorname	Name
Straße/Nr.		PLZ/Ort
Telefon Nr.		Fax Nr.
Lebenslange Arzt-Nr. (LANR) <small>(wird durch die Bezirksstelle vergeben, sofern diese noch nicht zugeteilt wurde)</small>		Betriebsstätten-Nr. (BSNR) wird durch die Bezirksstelle vergeben
E-Mail:		
Bankverbindung:		
Durchführung am Standort – Bezeichnung/Name:		
Straße/Nr.		PLZ/Ort

Hiermit beantrage ich die Teilnahme am Vertrag über die ärztliche Versorgung von Asylbewerbern

1. Mir sind die Ziele und Pflichten aus dem Vertrag einschließlich der Anlagen bekannt und ich verpflichte mich zur Einhaltung dieser sowie aller Regelungen des Vertrages.
2. Mir ist bekannt, dass die Abrechnung von Leistungen, die im Rahmen des Vertrages erbracht werden, nicht dem Patienten selbst, sondern ausschließlich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung in Rechnung gestellt werden dürfen.
3. Ich bin mit der Weitergabe meines Namens, meiner Anschrift, Fax-/Telefonnummer und Internetadresse an die Stadt Essen einverstanden.

Ort, Datum

(Arztstempel und Unterschrift)

Anlage 2 Abrechnungserklärung für ärztliche Leistungen

KV Nordrhein
Bezirksstelle Düsseldorf
- Abteilung Qualitätssicherung -
40182 Düsseldorf
Fax: 0211 5970 8574

Abrechnungserklärung für ärztliche Leistungen

Name des Arztes	LANR/BSNR (Abrechnungsnummer)

Hiermit bestätige ich, dass ich an dem mit der Stadt Essen geschlossenen Vertrag teilnehme und die Leistungen nach diesem Vertrag höchstpersönlich erbracht habe und diese den Bestimmungen des Vertrages entsprechen.

Mit der Einreichung dieser Abrechnungserklärung fordere ich die Vergütung für die Behandlung von Asylbewerbern an. Die mir von den Asylbewerbern dafür ausgehändigten **Berechtigungsscheine** der Stadt Essen sind dieser Abrechnungserklärung als abrechnungsbegründende Unterlage durchnummeriert – **insgesamt** _____ – beigelegt. Mir ist bekannt, dass die Abrechnung der Leistungen nach den Regelungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) erfolgt und die KV Nordrhein eine Honorarabrechnung für diese Leistungen erstellen wird.

Ich versichere, dass ich bei der Erbringung und Abrechnung der Leistungen die Vorgaben des § 4 AsylbLG sowie des Vertragsarztrechtes beachtet habe und ich für diese Leistungen noch keine Vergütung geltend gemacht habe und auch nicht geltend machen werde, insbesondere für die Behandlung auch keine zusätzlichen Kosten, wie z.B. für IGeL-Leistungen, Dritten in Rechnung gestellt habe.

Datum

Unterschrift des Arztes

Anlage 3 Beitrittserklärung

Zurücksenden an:

KV Nordrhein
Hauptstelle – Vertragsabteilung
Tersteegenstraße 9
40474 Düsseldorf

siehe auch nächste Seite – die Formulare finden Sie auch unter www.kvno.de

Beitrittserklärung

Name:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

Hiermit erklären wir den Beitritt zu dem Ergänzungsvertrag zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der Stadt Essen über die ärztliche Versorgung vom 30.10.2015 mit Wirkung zum Mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende können die Vertragspartner den Beitritt gegenseitig kündigen.

Datum

Unterschrift/Stempel

Rheinisches Ärzteblatt

Offizielles Mitteilungsblatt der Ärztekammer Nordrhein
und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

- **Herausgeber:**
Ärztekammer Nordrhein und
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
- **Redaktion:**
Horst Schumacher (Chefredakteur)
Dr. Heiko Schmitz (verantw. für Beiträge der KV Nordrhein)
Karola Janke-Hoppe (Chefin vom Dienst)
Jürgen Brenn
Bülent Erdogan
Rainer Franke
Frank Naundorf
Sabine Schindler-Marlow
- **Redaktionsausschuss:**
Dr. med. Patricia Aden, Essen
Christa Bartels, Düren
Bernhard Brautmeier, Essen
Dr. med. Sven Christian Dreyer, Düsseldorf
Martin Grauduszus, Erkrath
Dr. med. Ivo Grebe, Aachen
Rudolf Henke, Aachen
Dr. med. Dagmar Hertel, Köln
Dr. med. Rainer Holzborn, Duisburg
Dr. med. Friedrich-Wilhelm Hülskamp, Essen
Dr. med. Wolfgang Klingler, Moers
Dr. med. Matthias Krück, Moers
Dr. med. Erich Theo Merholz, Solingen
Dr. med. Peter Potthoff, Mag. iur., Königswinter
Dr. med. Jürgen Zastrow, Köln
Bernd Zimmer, Wuppertal

- **Anschrift der Redaktion:**
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,
Postfach 30 01 42, 40401 Düsseldorf
Fernruf: 0211 4302-2010, -2011, -2020, -2013, -2012
Telefax: 0211 4302-2019
E-Mail: Rheinisches-Aerzteblatt@aekno.de
Internet: www.aekno.de

Offizielle Veröffentlichungen der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein als Herausgeber des Rheinischen Ärzteblattes sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet (Amtliche Bekanntmachungen). Mit anderen Buchstaben oder mit Verfasseramen gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung der Autoren und nicht in jedem Fall die Meinung der Schriftleitung wieder. Bei Einsendungen von Manuskripten an die Schriftleitung wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, wenn gegenteilige Wünsche nicht besonders zum Ausdruck gebracht werden. Die Rücksendung nicht verlangter Manuskripte erfolgt nur, wenn ein vorbereiteter Umschlag mit Rückporto beiliegt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen für die veröffentlichten Beiträge bleiben vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

- **Verlag, Vertrieb, Anzeigenverwaltung:**
WWF Verlagsgesellschaft mbH,
Postfach 18 31, 48257 Greven
Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven
Tel.: 02571 9376-30, Fax: 02571 9376-55
E-Mail: verlag@wwf-medien.de, www.wwf-medien.de
Geschäftsführer: Manfred Wessels

- **Druck:**
WWF Druck + Medien GmbH, Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven
Tel.: 02571 9376-0, Fax: 02571 9376-50, www.wwf-medien.de
Ab Ausgabe 1/2016 ist die Anzeigenpreisliste Nr. 23 vom 1. Dezember 2015 gültig. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Nichtmitglieder beträgt der Bezugspreis jährlich 88,00 € einschließlich Zustellgebühr. Das Rheinische Ärzteblatt erscheint monatlich einmal, Anzeigenschluss ist am 10. des Vormonats.

ISSN: 0035-4481